

bewilligung bezweckt lediglich, im Einzelfall Härten und offensichtlich ungewollte Auswirkungen zu beseitigen, die mit dem Erlass der Norm nicht beabsichtigt waren⁶⁰. Die gesetzlichen Bestimmungen enthalten bei der Erteilung von Ausnahmegewilligungen regelmässig Entschliessungsermessen. Somit besteht kein Rechtsanspruch auf Erteilung einer Ausnahmegewilligung. Gleichwohl dürfen Ausnahmegewilligungen "nicht willkürlich zugestanden oder verweigert werden, und die Behörde muss jede rechtungleiche Behandlung der Bürger nach Möglichkeit vermeiden"⁶¹. Ferner ist das Phänomen der Ermessensschumpfung bekannt. Danach kann die Rechtsgleichheit in einem besonderen Fall wegen Vorliegens der erforderlichen tatbeständlichen Voraussetzungen geradezu gebieten, dass eine Ausnahmegewilligung erteilt wird. Insofern kann ein Anspruch auf Erteilung einer Ausnahmegewilligung entstehen. Ausnahmeregelungen dürfen deshalb weder grundsätzlich einschränkend⁶² noch grundsätzlich grosszügig ausgelegt werden.

In gewisser Weise betrifft auch die Auslegung der Grundrechtsschranken die Auslegung von "Ausnahmebestimmungen". Das Grundrecht soll als Grundsatz und dessen Einschränkung als Ausnahme gelten. Aus diesem Grunde hat der Staatsgerichtshof zu Recht festgehalten, dass "eine dieses Grundrecht beschränkende Gesetzesvorschrift grundsätzlich nicht ausdehnend ausgelegt werden"⁶³ dürfe. Vielmehr ist bei der Auslegung von Grundrechtsschranken das betreffende Grundrecht in "vollem Umfang"⁶⁴ zu berücksichtigen. Es handelt sich in diesem Zusammenhang ebenfalls um eine teleologische Interpretation, welche den objektivrechtlichen Gehalt der Grundrechte in die Gesetzesauslegung einbringt⁶⁵.

Die teleologische Auslegung steht in einem gewissen Gegensatz zur Verbalinterpretation; sie kann eine zu wörtliche Auslegung verhindern. So hat die Landesgrundverkehrskommission festgehalten, dass eine zu

⁶⁰ Vgl. VBI 1983/21, Entscheidung vom 20.6.1996, Erw. II.d), nicht veröffentlicht.

⁶¹ Vgl. StGH 1984/14, Urteil vom 28.5.1986, LES 1987, S. 36 (40); VBI 1983/21, Entscheidung vom 20.6.1996, Erw. II.e), nicht veröffentlicht.

⁶² Vgl. VBI 1993/52, Entscheidung vom 23.2.1994, LES 1994, S. 117; aber a.A. und m.E. unhaltbar StGH 1983/7, Urteil vom 15.12.1983, LES 1984, S. 74 (76) und StGH 1982/29, Urteil vom 15.10.1982, LES 1983, S. 77.

⁶³ StGH 1994/8, Urteil vom 4.10.1994, LES 1995, S. 23 (26); StGH 1991/8, Urteil vom 19.12.1991, LES 1992, S. 98.

⁶⁴ StGH 1994/8, Urteil vom 4.10.1994, LES 1995, S. 23 (26).

⁶⁵ Vgl. Hangartner II, S. 27 ff.